

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 344.

Mittwoch, den 10. December.

1845.

Aufforderung zum Zurückempfang der für den 2ten Termin d. J. bereits bezahlten Gewerbe- und Personalsteuern.

Da, ungeachtet unserer zu wiederholten Malen in diesem Blatte inserirten Bekanntmachung vom 1. Nov. d. J. in Betreff des Erlasses der Gewerbe- und Personalsteuern für den am 15. November dieses Jahres fällig gewordenen Termin, eine bedeutende Anzahl von Contribuenten den Rückempfang der für gedachten Termin bereits bezahlten Beiträge bis jetzt bei unserer Stadtsteuer-Einnahme noch nicht bewirkt hat: so werden dieselben hierdurch **nochmals** aufgefordert, die erwähnten Steuerbeiträge, gegen Vorzeigung der darüber erhaltenen Quittungen, nunmehr **spätestens binnen 8 Tagen** in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser Frist persönliche Erinnerungen erfolgen und Botenlöhne in Anrechnung gebracht werden müssen.

Leipzig, am 8. December 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

Vom Landtage.

Sitzung der 2. Kammer, Sonnabend den 5 Decbr.

Heute fand unerwartet noch eine Sitzung der II. Kammer statt. Dr. Schaffrath überreichte nicht weniger als **13** Petitionen und Beschwerden aus allen Theilen des Vaterlandes, insbesondere auch aus der **Oberlausitz** von neun und **funfzig** Landgemeinden. Er sagte: diese zahlreichen, in seine Hände gelegten Petitionen bewiesen, daß der zweiten Kammer das ihr vorzugsweise zu Theil gewordene Vertrauen nicht erschüttert worden sei durch die, welchem Unkraute zu vergleichenden Redensarten, durch Declamationen gegen den Landmann, daß dessen Wünsche alle befriediget seien und er keine Klagen habe; das sächsische Volk suche nur auf dem Wege des Gesetzes und nur auf diesem für seine zahlreichen Beschwerden Abhilfe, und nicht so wie es volksfeindliche Zungen beschuldigen; es ehre und liebe Verfassung, König und Vaterland über Alles, und trage diese Liebe, — ein kostbares Gemeingut aller Sachsen, nicht ein particulares, nicht ein Monopol Einzelner — im Herzen, wenn auch nicht immer im Munde zur Schau. **Rewiger** beantwortete in langer Rede mehrere Petitionen. **Hensel II.** eine dergleichen, Vermehrung der städtischen Abgeordneten um 20 betreffend. Ueberhaupt gingen 40 und einige Petitionen ein. Die hierauf folgende Debatte zeichnete sich durch gründliche juristische Gelehrsamkeit und glänzende Dialektik aus. Eine Beschwerde des Stadtgerichtsrath **Wlesky** aus **Bauzen** gab zu der Erörterung Anlaß: ob ein Stadtgerichtsrath als Stadtverordneter gewählt werden könne? Regierung und dritte Deputation hatten dies verneinend entschieden, weil diese Stellung unverträglich mit dem Amte sei; hiergegen jedoch erhob sich **Dr. Schaffrath**. Die Regierung habe anerkannt, daß Stadtgerichtsbeisitzer stimmbererechtigt und wählbar an sich seien, wären sie also dies, trotzdem, daß sie Stadtgerichtsbeisitzer seien, so müssen sie es auch bleiben, möge es mit ihrem Amte verträglich sein

oder nicht. Es sei ferner ein allgemeiner Grundsatz, daß die Wählbarkeit möglichst wenig zu beschränken sei, Ausnahmen seien beschränkend zu erklären. (§. 126. 156. u. 149. der Städte-Ordnung.) Daher passe der Grund der Regierung, daß, wo derselbe Sinn des Gesetzes, auch diese Bestimmung gelten müsse, nicht hierher, weil dieser Grundsatz der einschränkenden Erklärung angehöre. Es treffe noch dazu hier nicht einmal derselbe Sinn des Gesetzes ein: denn die juristischen Mitglieder seien besoldet, rechtsunkundige aber nicht; erstere seien auf Lebenszeit, letztere nur auf Zeit angestellt; erstere seien nicht Ehrenämter, letztere seien es. Der Grund einer Collision der Pflichten beweiße nichts, da auch bei andern Stadtverordneten und jetzt schon Collisionenfälle einträten, nach §. 120. der Städte-Ordnung sei auch genug gesorgt für solche Fälle. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung seien mitunter Mitglieder der Verwaltungsdeputation und sollten daher von da an auch nicht mehr Stadtverordnete sein. Wenn die Deputation sich auf Trennung der Justiz und Verwaltung berufe, so sei zu bemerken, daß Stadtverordnete gar nicht Verwaltungsbehörden seien; nach diesem Grundsatz würde ja auch nicht ein Stadtrichter Mitglied des Rathes sein dürfen, und dennoch sei es so in fast allen kleineren Städten Sachsens. Geistliche und Schullehrer seien wählbar (§. 97.) u. sie seien mindestens in gleicher Stellung wie Stadtverordnete. **Minister v. Falkenstein** blieb jedoch bei der Ansicht der Regierung stehen; für **Dr. Schaffrath's** Ansicht sprachen **Hensel II.**, **Oberländer**, **Todt**; auch hier trat diesen jedoch **Mehler** für die Regierung entgegen: er könne zwar nicht so gelehrt sprechen, doch möge man seinen einfachen, schlichten Worten Glauben schenken. **Dr. Schaffrath** beschwerte sich, daß der Minister auch nicht einen einzigen seiner Gründe widerlegt, er wolle dagegen die neuen Gründe des Ministers widerlegen; u. A. sagte er: hätten die Stadtgerichtsmitglieder Wahlrechte nach der Städteordnung, so möge dies zehnmal unverträglich sein mit ihrem Amte, sie müßten dieses Recht dennoch behalten, denn